

Ostermarsch 2018, Lübeck DGB-Haus

Krieg gegen den Terror

- eine neue Strategie für weltweite Interventionen.

Seit 1960 rufen wir auf zum Ostermarsch, nicht, weil es zu Ostern gehört wie das Eier sammeln, sondern immer, weil in der Welt unablässig Krieg geführt wird - seit fast 20 Jahren auch von der Bundeswehr und schon lange mit deutschen Waffen. Und dieses Jahr scheint es besonders gefährlich zu werden. Die Neue Züricher Zeitung titelte vor zwei Wochen: „Die Welt ist voller Kriege. Nur erkennen wir sie oft nicht mehr. Das macht sie noch gefährlicher.“ Ihr Autor Herfried Münkler, bekannter Historiker furchtbarer Kriege, beschwichtigt jedoch sogleich. „Die Drohung eines großen Krieges, die bis 1989 auf Europa gelastet hat, ist verschwunden. Die europäischen Länder haben die daraus resultierende Friedensdividende eingestrichen und ihre Rüstungsausgaben deutlich gesenkt.“ Man stutzt. Dem Jahrbuch 2017 des „Stockholmer Friedensforschungsinstituts“ (SIPRI) zufolge hat sich die Zahl offen bewaffneter Konflikte 2016 zwar von 52 auf 49 reduziert. Aber in den letzten drei Jahren wurden deutlich mehr Konflikte gewaltsam ausgetragen als im Zeitraum 2007-2013. Und die Zahl bewaffneter Konflikte in den letzten Jahren liegt wieder auf dem Niveau von 1990-1992. Wir fragen Friedensdividende? Deutliche Senkung der Rüstungsausgaben? Sie sind zwar in den letzten 10 Jahren leicht gesunken, das aber soll jetzt deutlich umgedreht werden. Es ist schon absurd: das Land, welches zur Begründung des neuen Rüstungsschubs herhalten muss, Russland, ist das einzige Land, welches seine Ausgaben für Rüstung reduziert. Wiederum nach Angaben von SIPRI gab Russland 70,3 Mrd. US-Dollar für die Rüstung aus, die USA mit 606,2 Mrd. US-Dollar etwa das Achteinhalbfache. Und Präsident Putin hat für 2019 eine weitere Senkung angekündigt. SIPRI: „Die Indizien sprechen dafür, dass sich die Tendenz der vergangenen beiden Jahre fortsetzt – deutlich steigende Ausgaben in den USA und sinkende in Russland.“

Unsere Bourgeoisie schaut auf all diese Kriege wie auf Naturereignisse, als wenn sie nichts damit zu tun und diese Kriege nicht zu verantworten hätte. Mit den Worten Herfried Münklers: „die jugoslawischen Zerfallskriege der 1990er Jahre, die Kriege am Schwarzen Meer und in Kaukasus sowie die

Kriege im Vorderen Orient.“ Er hat nur eine Sorge: „Was bedeutet das für uns, die Europäer, und unsere Vorstellung von politischer Ordnung?“

Erinnern wir uns noch an US-Präsident George Bush sen. In seiner Botschaft am Vorabend des 2. Golfkrieges im September 1990 hatte er die Zukunft der internationalen Beziehungen auf die Koordinaten und Prinzipien des klassischen Völkerrechts orientiert, auf die UNO-Charta und das gleiche Recht, die Souveränität und territoriale Integrität aller Staaten, ob stark oder schwach. Er hatte für seinen Feldzug gegen die irakischen Truppen in Kuwait die Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat gesucht und bekommen und sich trotz starken Drucks aus seiner Administration an den begrenzten Auftrag der Res. 678 vom 29. November 1990 gehalten und vor Bagdad halt gemacht. Welche Motive ihn dabei auch bewogen haben mögen, ist gleichgültig, bemerkenswert war, dass er sich an den völkerrechtlichen Rahmen gehalten hat.

Diese Position ist zwar weder von Clinton noch von Bush jun. offiziell in ihren Botschaften aufgegeben worden. Aber mit dem 11. 9., diesem immer noch ungeklärten Einsturz der Türme des World Trade Centers, beansprucht die US-Administration drastische Revisionen an den überkommenen Regeln der Friedenssicherung für sich, und es mehren sich die Stimmen vor allem in den USA, die zumindest das zentrale Prinzip der UN-Charta, das Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4, für tot erklären. Die seit 1945 entwickelten Prinzipien werden nicht länger als richtungsweisend für das Handeln der Staaten erachtet, sondern unter dem Vorwurf ihrer Ineffizienz und Ohnmacht angesichts der neuen Gefahren einer radikalen Umwertung unterworfen. Der 11. 9. diente der Ausrufung des weltweiten Ausnahmezustandes, mit dem sich die USA ermächtigte, unter dem Vorwand des Terrors zur Verteidigung einer Weltordnung aufzutreten, in der von jetzt ab sie allein die Feinde der zivilisierten Welt definiert und bekämpft. Der kolonialistische Unterton dieser Debatte um Fundamentalismus und Kulturkampf ist überdeutlich. Er spiegelt das politische Projekt der neunziger Jahre nach dem Untergang der Sowjetunion wieder. Mit ihm hat die allein übrig gebliebene Hegemonialmacht die Neuordnung der Welt zunächst dort in Angriff genommen, wo es ihre Interessen am meisten erforderten.

In dem „New Strategy-Papier“ des Weißen Hauses aus dem Jahr 1997 heißt

es: „Weil wir eine Nation mit globalen Interessen sind, sehen wir uns einer Vielzahl von Herausforderungen unserer Interessen gegenüber, oftmals weit über unsere Küsten hinaus. Wir müssen unsere überlegenen diplomatischen, technologischen, industriellen und militärischen Fähigkeiten immer aufrecht erhalten, um diesen weiten Bereich von Herausforderungen anzugehen, so dass wir, wenn möglich, gemeinsam mit anderen Nationen, wenn es sein muss, aber auch alleine reagieren können.“ Weitaus konkreter aber repräsentativ für zahlreiche andere Einschätzungen der US-Weltpolitik formuliert Samuel Huntington zwei Jahre später ihre Ziele: „die Interessen amerikanischer Unternehmen unter den Schlagwörtern ‚freier Handel‘ und ‚offene Märkte‘ zu fördern; die Politik der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds so zu gestalten, dass diese eben diesen Unternehmensinteressen dient; ...andere Staaten zu zwingen, eine Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik zu verfolgen, die amerikanischen Wirtschaftsinteressen entgegenkommt; amerikanische Waffenverkäufe ins Ausland zu fördern, während sie gleichzeitig vergleichbare Verkäufe seitens anderer Staaten zu verhindern suchen; ...bestimmte Länder als >Schurkenstaaten< einzustufen und sie damit aus globalen Institutionen auszuschließen, weil sie sich weigern, amerikanischen Wünschen nachzugeben.“ Geografisch gebündelt sind diese Interessen und Ziele derzeit am dichtesten im Nahen- und Mittleren Osten, wo auch ihre Gefährdung am größten ist und wo sich hinter der unverhüllt propagandistischen Fassade eines Demokratieprojekts „Greater Middle East“ der Schlachtplan für Afghanistan, Irak, Palästina, Syrien, Iran und Saudi-Arabien sowie Libyen und Ägypten präsentiert.

Die Vermutung, dass der 11. 9. mehr als Vorwand denn als Auslöser der nachfolgenden aber bereits seit längerer Zeit geplanten Kriege gegen Afghanistan und den Irak diene, hat sich eher verdichtet als dass sie widerlegt worden ist. Die letzten großen Kriege der USA und der NATO gegen Jugoslawien, Afghanistan, den Irak, Libyen und Syrien haben die Landkarte des Nahen und Mittleren Ostens entscheidend verändert. Hier wurden Staaten und Gesellschaften zerstört und auf den Trümmern Protektorate eingerichtet und – nehmen wir den eskalierenden Palästina-Konflikt hinzu – ein permanenter Kriegszustand geschürt.

Das Demokratieprojekt ist angesichts der Ruinen, die diese Kriege

hinterlassen haben, verlogen, ja zynisch. Sein Ziel war immer nur, die absolute Dominanz der USA in dieser Region gegen das Auftauchen der Russen und Chinesen zu sichern. Die Rekolonisierung des Mittleren Ostens, d.h. die Wiederausrichtung seiner Wirtschaftsstruktur und seiner Reichtumsquellen auf die Interessen der USA bildet die Grundtextur des Demokratieprojektes „Greater Middle East“. Davor schiebt sich der Kampf gegen den Terrorismus, mit dem der Krieg aus seinen völkerrechtlichen Fesseln befreit und als legitimes Mittel der Politik neu begründet wird. Vergessen wir auch nicht die passive und aktive Mithilfe der NATO, die auf die gleichgerichteten Interessen der europäischen Staaten hinweist und den Dissens über die angewandten Methoden (Krieg gegen den Irak, Libyen und Syrien ohne Mandat der UNO) schließlich in den Hintergrund schiebt.

Der Tod des Völkerrechts ist bereits wiederholt schon vor dem 11. 9. 2001 verkündet worden. Seine Begründung lässt sich mit den Worten eines US-amerikanischen Juristen Michael Glennon zusammenfassen, mit denen auch er den Abgesang auf das Gewaltverbot anstimmt: „Seit 1945 haben sich Dutzende von Mitgliedstaaten an gut über 100 zwischenstaatlichen Konflikten beteiligt, die Millionen von Menschen getötet haben. Das internationale Rechtssystem ist freiwillig und die Staaten werden nur durch die Regeln verpflichtet, denen sie zugestimmt haben. Ein Vertrag kann seine bindende Wirkung verlieren, wenn eine genügende Anzahl von Vertragsstaaten ein Verhalten praktizieren, welches gegen die Regeln des Vertrages verstößt. Die Übereinstimmung der UN-Mitgliedstaaten zu dem allgemeinen Gewaltverbot, wie es in der UNO-Charta zum Ausdruck kommt, ist auf diesem Weg durch eine veränderte Absicht ersetzt worden, wie sie in ihren Handlungen ausgedrückt worden ist. ... Es scheint, dass die Charta tragischerweise den Weg des Briand-Kellogg-Paktes gegangen ist, der vorgab den Krieg zu illegalisieren und der von jedem größeren Weltkriegsteilnehmer unterschrieben worden ist.“

Vor allem US-amerikanische Autoren haben immer wieder ihren Völkerrechtsnihilismus in die Debatte eingebracht. Man zeigt auf Putin und vergisst die eigenen Verbrechen – wir aber sehen die Hinterlassenschaften dieser Kriege, die zerstörten und zerfallenen Gesellschaften und Staaten, die

failed states, ein schwelender Herd immer neuer Gewalt und Terror, der den alten Kriegsmächte wiederum als Legitimation für neue Interventionen dient.

Daraus hat sich eine überaus fruchtbare Literatur entwickelt, die das „Neue“, die „neuen Gefahren“ und „neuen Kriegen“ thematisiert. Ihre Botschaft ist eindeutig, dass ihnen die alten Instrumente der Nachkriegszeit zu ihrer Prävention oder Zivilisierung nicht mehr gewachsen sind. Die Kritik richtet sich gegen das UNO-System, welches die Aufgabe der Gewalt- und Polizeifunktion im Dienste des internationalen Friedens eindeutig von den Staaten auf die UNO verlagert hatte. Die Forderungen nach einem neuen Interventionismus angesichts des „Scheiterns des UN-Sicherheitsrats“ konzentrieren sich auf die Auflösung dieses ohnehin nie eingehaltenen Gewaltmonopols der UNO und die Rückübertragung auf die souveränen Staaten. Allein die Akzentverschiebung, die in der Proklamation nicht nur eines Rechts auf Intervention sondern sogar einer Pflicht zur Intervention in Gestalt der „responsibility to protect“ liegt, zeigt den starken Legitimationsverfall des UNO-Paradigmas.

Es ist nicht zu übersehen, dass die letzten großen Kriege der USA und NATO wie Hebammen bei der Geburt der neuen Interventionskonzepte gewirkt haben. So steht der Krieg gegen Jugoslawien zur Verhinderung einer „Menschenrechtskatastrophe“ im Kosovo 1999 für die Wiederbelebung der alten Figur der „humanitären Intervention“. Nehmen wir im Falle der Bombardierung Jugoslawiens die offizielle Begründung für erwiesen, obwohl sie falsch ist, eine humanitäre Katastrophe im Kosovo zu verhindern. Dieser offenkundige Verstoß gegen die UNO-Charta und die Begründungsnot der NATO-Regierungen ließene sie erst auf diese alte Figur des kolonialen Völkerrechts als Rechtfertigung zurückgreifen. Zwar haben die USA bei ihren Interventionen in Lateinamerika (Grenada 1983, Nicaragua 1984, Panama 1989) immer wieder auf diese Rechtfertigung zurückzugreifen versucht, haben jedoch dabei wenig Zustimmung oder Gefolgschaft finden können.

Denn die „humanitäre“ Intervention widerspricht dem System und der Dogmatik der UNO-Charta. Hauptziel und zentrale Aufgabe der UNO sind die Friedenssicherung, worunter sich alle anderen Ziele einzureihen haben.

Dies macht z. B. Art. 103 UN-Charta deutlich: „Widersprechen sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, so haben die Verpflichtungen aus dieser Charta Vorrang.“ Tritt also das Gewaltverbot der Friedenssicherung in Konkurrenz zu einer Verpflichtung aus einem der Menschenrechtspakte und -konventionen, so hat das Gewaltverbot Vorrang. Eine Verknüpfung beider Prinzipien derart, dass die Sicherung der Menschenrechte eine Ausnahme vom Gewaltverbot zulasse oder gar erfordere, ist im System der UN-Charta also nicht angelegt.

Dies hat der Internationale Gerichtshof (IGH) 1986 schon in seinem Urteil im Rechtsstreit Nicaraguas gegen die USA unterstrichen. Und im gleichen Jahr hat das Foreign Office Großbritanniens auf die zwingenden politischen Gründe für die Ablehnung der „humanitären Intervention“ als weitere Ausnahme vom Gewaltverbot hingewiesen: „Die überwältigende Mehrheit der zeitgenössischen Rechtsmeinung spricht sich gegen die Existenz eines Rechts zur (einseitigen) humanitären Intervention aus, u. zw. aus drei Gründen: erstens enthalten die UN-Charta und das Völkerrecht insgesamt offensichtlich kein spezifisches derartiges Recht; zweitens liefert die Staatenpraxis in den letzten zweihundert Jahren und besonders nach 1945 allenfalls eine Hand voll wirklicher Fälle einer humanitären Intervention, wenn überhaupt - wie die meisten meinen; und schließlich, aus Gründen der Vorsicht, spricht die Möglichkeit des Missbrauchs stark dagegen, ein solches Recht zu schaffen.... Der wesentliche Gesichtspunkt, der deshalb dagegen spricht, die humanitäre Intervention zu einer Ausnahme vom Prinzip des Interventionsverbots zu machen, sind ihre zweifelhaften Vorteile, die bei weitem durch ihre Kosten in Form des vollen Respekts vor dem Völkerrecht aufgewogen werden.“

Unser umtriebiger Alt-Kanzler Schröder hat 2014 bei Phoenix ganz offen eingestanden, dass die Bombardierung Jugoslawiens völkerrechtswidrig gewesen sei, was er damals zusammen mit seinem Kumpanen Fischer heftig bestritten hatte. Und einige durchaus prominente Juristen haben sich zu dem problematischen Spagat verführen lassen, die Illegalität der Kriege zwar einzugestehen, sie jedoch als moralisch legitim zu rechtfertigen. Es ist nicht klar, ob ihnen bewusst ist, dass sie mit diesem „moralistischen

Positivismus“ vor allem den NATO-Staaten die Tür zu noch weitgehenderen Interventionen öffnen - nach dem einfachen Motto: illegal aber legitim. Es mag allerdings auch in ihrer Intention liegen, die Verbindlichkeit des Gewaltverbots zu schwächen. Denn wo die Grenzen zwischen Recht und Moralphilosophie verschwimmen, ist letztlich jeder Aggressionskrieg zu begründen.

Eine weitere Bruchstelle im UNO-System der kollektiven Sicherheit wurde mit der Operation Enduring Freedom geschaffen, mit der die USA und Großbritannien am 7. Oktober 2001 ihren Antiterrorkampf in Afghanistan begannen und als individuelle und kollektive Verteidigung gem. Art. 51 UNO-Charta rechtfertigten. Sie wurde ein Jahr später beträchtlich erweitert und vertieft mit der West Point-Rede von Präsident Bush, die das neue Präemptivkonzept verkündete und welches in der National Security Strategy vom September 2002 offizielle Gestalt annahm. Die zentrale Frage, ob Akte des internationalen Terrorismus generell ein Recht auf militärische Selbstverteidigung gem. Art. 51 UNO-Charta auslösen können, wird angesichts der Dimensionen des Terroranschlags vom 11. 9. jetzt in der Literatur weitgehend bejaht. Das war nicht immer der Fall. So wurden die Bombardierung des PLO- Hauptquartiers in Tunis 1985 durch die Israelische Armee, die Bombardierung von Tripolis und Benghazi 1986 durch die USA als Antwort auf den Terroranschlag auf die Berliner Disco La Belle, die Invasion Panamas zur Ergreifung von General Manuel Noriega im Dezember 1989, oder die Bombardierung von Zielen im Sudan und Afghanistan als Antwort auf die Terroranschläge gegen die US-Botschaften in Kenia und Tanzania 1998 – alles Militäraktionen, die von den USA und Israel mit dem Hinweis auf das Selbstverteidigungsrecht begründet wurden – fast einhellig als illegale Vergeltungsmaßnahmen abgelehnt.

Die Begründung lautet nunmehr, die afghanische Taliban-Regierung sei dadurch, dass sie AlQuaida ein sicheres Rückzugs- und Operationsgebiet eingeräumt habe, für die Anschläge in New York verantwortlich und daher das richtige Ziel der US-Angriffe. An dieser Konstruktion bestehen zwar nach wie vor erhebliche Zweifel, so dass der Vorwurf der Überdehnung des Art. 51 UNO Charta durchaus berechtigt ist. Man hat sich jedoch in der UNO auf diese Formel geeinigt, mit weitgehenden Folgen für ihre eigene Rolle im Mittleren Osten.

Das hat sich insbesondere an dem militärischen Eingreifen der USA und seiner zahlreichen Verbündeten – Saudi-Arabien, Katar, England, Frankreich, Deutschland, Türkei, Israel – in Syrien gezeigt. Sie suchten für ihre eindeutig völkerrechtswidrigen Interventionen – da ohne Mandat des Sicherheitsrats und ohne Zustimmung der Regierung in Damaskus – nach einer tragfähigen juristischen Begründung. Grundtenor bei allen Versuchen war die Verteidigung gem. Art. 51 UNO-Charta gegen den internationalen Terror in Gestalt des IS, obwohl dieser keinen der Staaten angegriffen hatte. Auch die Kurden in Afrin haben die Türkei nicht angegriffen. Der Feldzug der Türken ist ein doppeltes Verbrechen: gegen Leib und Leben der Kurden und gegen die territoriale Integrität Syriens.

Doch diese wird schon lange nicht mehr anerkannt, mit abenteuerlichen Begründungen. Einer Einwilligung der Regierung in Damaskus zur Intervention bedürfe es zum Beispiel nicht, da dieses Regime nicht mehr legitim sei. Wie schon häufiger bei diesen Fragen wird der Unterschied zwischen dem einzig entscheidenden Kriterium „Legalität“ und der „Legitimität“ einfach beseitigt. Ferner bemühten erfindungsreiche Juristen eine neue Doktrin, nach der ein Staat, der „unfähig und unwillig“ ist, die Terroristen auf seinem Territorium zu bekämpfen, den Schutz seiner territorialen Integrität nach Art. 2 Z. 7 UNO-Charta verliert. Und schließlich verliere ein Staat den Schutz seiner territorialen Integrität über den Teil des Landes, den die Terroristen beherrschten. Dort könnten sie ohne UN-Mandat und ohne Einwilligung der Regierung angegriffen werden – eine Meinung, der sich leider auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages angeschlossen hat. Keine dieser Doktrinen hält einer ernsthaften völkerrechtlichen Prüfung stand, sie funktionieren jedoch als Pseudolegitimation für die komplette Leugnung eines zwingenden Rechts, des Schutzes der territorialen Integrität und Souveränität Syriens.

Das Dilemma aller erweiternder und den klaren Wortlaut des Art. 51 UNO-Charta ausdehnender, ja missbrauchender Interpretationen liegt in der Unklarheit ihrer Grenzen, die derzeit nicht wenige dazu verleitet, die traditionelle Dogmatik der Gewaltbegrenzung in der UNO-Charta aus den

Angeln zu heben. Sie finden sich hinter den machtpolitischen Fanfaren der Bush-Doktrin ein, die Präsident Trump jetzt noch brutaler bläst. Wenn Israel gegenwärtig seine Liquidierungsstrategie der gezielten Tötung mutmaßlicher palästinensischer Terroristen und die USA ihre Drohnenangriffe als präventive Selbstverteidigung zu rechtfertigen versuchen, so spiegelt das den befürchteten Zerfall ursprünglich klar umrissener Rechtsregeln wieder, der mit einer rücksichtslosen Selbstjustiz offensichtlich gezielt betrieben wird. (Die Wissenschaft ist dieser Entwicklung allerdings bislang nicht gefolgt und hält wie auch der IGH zu Recht an der restriktiven Fassung des Art. 51 fest.)

Alle Präsidenten haben zwar wiederholt ihre Absicht bekundet, die UNO und ihre Charta zu berücksichtigen, sie haben aber nie einen Zweifel daran gelassen, notfalls auch ohne eine völkerrechtliche Basis ihre Ziele zu verfolgen. Und Präsident Trump hat in seiner Außenpolitik keinerlei Anzeichen dafür gegeben, dass das Völkerrecht für ihn überhaupt eine Richtschnur abgeben könnte, geschweige denn, dass er es kennt.

Die offene Verletzung der Genfer Konventionen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 hat nicht nur erst die rechtlose Inhaftierung mutmaßlicher Terroristen auf Guantánamo-Bay und die Folterungen der Gefangenen im Abu Ghraib-Gefängnis zu einem weltweit kritisierten Skandal gemacht. Hinter diesen Abnormitäten werden in den Medien die täglichen Verletzungen der Genfer Regeln durch die amerikanischen und britischen Truppen offensichtlich zur Folklore des Besatzungsalltags gerechnet, ohne sich über die Grenzen und Pflichten der Besatzung Rechenschaft abzulegen. Dieselbe Gewöhnung hat sich auch bei der systematischen Missachtung der Genfer Konventionen und Protokolle in Palästina eingestellt, deren faktische Negation fester Bestandteil der israelischen Besatzungspolitik seit Jahrzehnten ist und nur durch die blinde Unterstützung seitens der US-Administration und der meisten EU-Staaten möglich wird. - Alles, was wir dieser Tage von der UNO (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs – UNOCHA) in Gaza über das Massaker an der Grenze mit 18 Toten und über 1400 Verletzten erfahren, deutet auch ohne die von UN-Generalsekretär Guterres geforderte Untersuchungskommission abzuwarten, auf ein beispielloses Kriegsverbrechen an der palästinensischen Zivilbevölkerung hin.-

Palästina ist der Name für ein Territorium, in dem das Völkerrecht faktisch keine Geltung mehr hat – und die dominanten Staaten der UNO schauen darüber hinweg.

Wir können davon ausgehen, dass die militärischen Auswirkungen all dieser groben Missachtungen des Völkerrechts im wesentlichen nur die Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas, und dort auch nur die schwächeren, zu befürchten haben. Auf der anderen Seite werden aber die USA und die NATO diesen Staaten nie die gleiche Freiheit im Umgang mit der UNO-Charta und den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts erlauben. Die Gefahr besteht ferner, dass sich die meisten Staaten der EU einschließlich der Bundesrepublik als Profiteure einem solchen „Schurkensystem“ (John Rawls) schon angeschlossen und unterworfen haben und mittels verstärkter Interventionspraxis langsam das UNO-System der Friedenssicherung vom absoluten Gewaltverbot des Art.2 Z. 4 „befreien“.

Aber kommen wir zum Schluss noch einmal auf den erleichterten Stoßseufzer Herfried Münklers zurück, dass die Drohung eines großen Krieges verschwunden sei. Ich glaube nicht, dass diejenigen, die derzeit die Konfrontation mit Russland anheizen und die Rüstung wieder hochfahren wollen, ob Stoltenberg, von der Leyen oder Boris Johnson, Krieg mit Russland wollen. Das wird auch den Mächten vor dem Ersten Weltkrieg nachgesagt. Aber wie damals kann eine Konfrontation an der Peripherie in einen Krieg umschlagen, von dem höchstens spätere Generationen noch wissen wollen, ob er gewollt oder ungewollt entstanden ist. Es gibt zu viele Brandherde, an denen gezündelt wird, Iran, Korea, Israel/Palästina, Ukraine, um daran zu glauben, dass die Drohung eines großen Krieges verschwunden ist. Und es gibt zu viele unberechenbare Politiker, ob Erdogan, Netanjahu oder Trump mit dem Kriegstreiber John Bolton in seinem Büro, die im Fall innenpolitischer Krisen ihr Heil in einer militärischen Expedition suchen könnten. „Der Friede ist so zerbrechlich wie noch nie“, da stimme ich der NZZ zu. Es ist daher unsere Aufgabe, Bundesregierung und Parlament von jedem Abenteuer abzuhalten, sie auf den ausschließlichen Verteidigungsauftrag in unserem Grundgesetz zu verpflichten, Abrüstung und den Abzug der Bundeswehr aus all den Ländern zu fordern, die uns nicht angreifen und in denen die Bundeswehr

nichts zu suchen hat. Erst wenn Parlament und Regierung auf diesem Weg sind, können wir wieder in eine friedliche Zukunft blicken.